

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Reitzenhain vom 30.05.2011

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 11.06.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.12.2006 außer Kraft.

Reitzenhain, den 30.05.2011

Ortsgemeinde
Reitzenhain

R. Geisel

Rüdiger Geisel
Ortsbürgermeister



I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 150,00 € |
| 2. a) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Ziffer 1 | 150,00 € |
| b) für eine weitere Urnenbeisetzung in Grabstätten nach Ziffer. 2 a) | 150,00 € |
| 3. a) Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Ziffer 1 | 750,00 € |
| b) für eine weitere Urnenbeisetzung in Grabstätten nach Ziffer. 3 a) | 200,00 € |
| 4. Gemischte Grabstätten
Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach §§ 2 Abs. 2 und 13 a der Friedhofssatzung für die Beisetzung einer Urne | 150,00 € |
| 5. Die Entgelte für die Überlassung einer Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden durch eine Sondervereinbarung festgelegt. | |

II. Ausheben der Gräber

- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§§ 13, 13 a, 14 und 14a Friedhofssatzung) | |
| a) Reihengrab (§13) | 280,00 € |
| b) Urnenbeisetzung (§§ 13a, 14 und 14a) - ,je Beisetzung | 150,00 € |
| 2. Die Gräber für Personen nach § 2 Abs. 2 a werden durch Mitglieder der Nachbarschaft verfüllt. | |
| 3. Die Gebühren für das Ausheben der Gräber für Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden durch Sondervereinbarung geregelt. | |

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird

1. durch die Ortsgemeinde
2. durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen.

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

IV. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung bei Berechtigten nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| a) einer Leiche | 60,00 € |
| b) einer Urne | 60,00 € |
| 2. Bei Personen nach § 2 Abs. 3 der Satzung wird das Entgelt durch Sondervereinbarung festgelegt. | |
| 3. Die Leichenhalle wird durch die Ortsgemeinde gereinigt. | |